

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 122 b Lipperode, Dunkler Weg 'West'

1. Bauleitplanung

1.1 *Flächennutzungsplan*

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt aus dem Jahre 1980 stellt im Bereich der Straßen Lindenweg und Landwehrstraße 'Wohnbauflächen' und südöstlich angrenzend 'Flächen für die Landwirtschaft' dar.

Um die städtebauliche Zielsetzung für den Planbereich verwirklichen zu können, hat der Rat der Stadt Lippstadt 1995 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung stellt nun die 'Fläche für die Landwirtschaft' westlich der Straße Dunkler Weg als 'Wohnbaufläche' dar.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat für diese 69. Flächennutzungsplanänderung den Anpassungsvermerk erteilt.

1.2 *Bebauungsplan*

Ein Bebauungsplan für den Planbereich oder einen Teil hiervon besteht nicht.

2. Ausgangssituation und Planungsziel

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird durch die überwiegend zweigeschossige massive Wohnbebauung im westlichen und die Randbebauung im nordöstlichen Planbereich geprägt. In der Planbereichsmittle, von der Bebauung umgeben, befindet sich eine ca. 1 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die aufgrund ihrer Insel-lage, des Zuschnittes und ihrer erschwerten Zugänglichkeit innerhalb des Wohnge-bietes aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr ökonomisch genutzt werden kann.

Da im Stadtteil Lipperode nur ein kleiner Bestand an Bauflächen vorhanden ist, der in der Regel jedoch kurzfristig auf dem Markt nicht verfügbar ist, ist dieser Ortsteil ei-nem Siedlungsdruck ausgesetzt. Aufgrund der Nachfrage nach Bauland und dem Ziel der Stadtteilentwicklungsplanung, vorrangig innerhalb des Ortsteils Baulücken zu schließen bzw. Bauflächen zu arrondieren, ist beabsichtigt, die noch landwirtschaftlich genutzte Restfläche westlich des Dunklen Weges einer Wohnbebauung zuzufüh-ren.

Das Bauungskonzept sieht daher vor, entsprechend der benachbarten Randbebauung des Dunklen Weges und der Landwehrstraße eine Bebauung mit freistehen-den Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

Ein weiteres Ziel des Bauungsplanes ist es, für die vorhandene Bebauung inner-halb des Planbereiches überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen, die eine städtebaulich geordnete Erweiterungen der Gebäude zulassen.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt einschließlich der beabsichtigten Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Wohnbauflächen' dar.

Aufgrund dieser Darstellung, der vorhandenen Nutzung und der südlich gelegenen Störquellen (Verkehr, Gewerbegebiet), die sich negativ auf die Wohnsituation auswirken, wurden die Bauflächen als 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die bestehende Nutzung und die begrenzte Fläche für den ruhenden Verkehr wurden für diesen Bereich weniger verträgliche Nutzungsarten aus dem Zulässigkeitskatalog der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen. Ausgeschlossen wurden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO, da diese zusätzlich zu den hier vorhandenen Nutzungen möglicherweise zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu einer zusätzlichen Lärmbelastung und einem Parkdruck im mittleren Planbereich führen würden.

Da für Beherbergungsgewerbe, nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen der Verwaltung geeignetere Standorte im Stadtbereich zur Verfügung stehen und Tankstellen in der Regel an Hauptverkehrsstraßen ihren Standort finden sollen, soll hier auf die ausnahmsweise Zulassung dieser Nutzung verzichtet werden. Ebenfalls ausgeschlossen wurde die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben, da diese Nutzungsart - in der Regel sehr flächen- und teils verkehrsintensiv - innerhalb des Planbereiches nicht die nötigen Standortvoraussetzungen findet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Entlang der Landwehrstraße und der Straßen Lindenweg und Dunkler Weg sind ein- und zweigeschossige Gebäude vorhanden. Entsprechend dieser Vorgabe wurde eine zweigeschossige Bebauung als Höchstgrenze für die Randbebauung festgesetzt, die aus ökonomischen Gründen neben der Einzel- auch die Doppelhausbebauung zulässt.

Im Bereich der Straße Rüschenkamp wurde dem Bestand entsprechend die zweigeschossige Bauweise (zwingend) festgesetzt, die ebenfalls eine Einzel- und Doppelhausbebauung zulässt.

Bei der Randbebauung des Dunklen Weges handelt es sich überwiegend um selbstgenutzte eingeschossige Einfamilienhäuser auf großzügigen Grundstücken.

Der Bebauungsplan Nr. 122 b zielt darauf ab, im mittleren Planbereich auf kleineren Grundstücken ein Baugebiet ähnlicher Prägung entstehen zu lassen. Aus diesem Grund trifft der Bebauungsplan die Festsetzungen, dass im Bereich der Planstraße nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohnungen zulässig sind. Diese Festsetzungen schließen eine städtebaulich nicht gewollte Verdichtung mit der Folge eines höheren Verkehrsaufkommens und größerer Stellplatzflächen im privaten und öffentlichen Bereich aus.

Als weiteres Maß für die bauliche Nutzung für die noch nicht bebauten Flächen im Bereich der Planstraße wurde gem. BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Dieser Wert, der nicht die maximale Ausnutzung der Grundstücke zu-

lässt (WA-Gebiet max. 0,4), unterstützt ebenfalls die Zielsetzung, den Blockinnenbereich einer lockeren Bebauung zuzuführen. Der reduzierte Versiegelungsgrad der Freiflächen dient ebenfalls der Sicherung eines positiven Kleinklimas im Umfeld der Gebäude.

Für die bereits bebauten Bereiche wurde aufgrund der in Teilbereichen vorhandenen Dichte die Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, um dem Bestand Rechnung zu tragen und ihn planungsrechtlich zu sichern.

Für den Blockinnenbereich wurde eine maximale Traufhöhe festgesetzt. Diese soll u.a. die Ausbildung hoher Sockelgeschosse und Drempel verhindern, die einer städtebaulich angestrebten Harmonisierung mit den benachbarten Baukörpern am 'Dunklen Weg' entgegenstehen würde.

4. Verkehrserschließung

4.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet ist über die Lippestraße (L 822), die Landwehrstraße sowie über die Straßen 'Dunkler Weg' und 'Lindenweg' ausreichend an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen.

4.2 Innere Erschließung

Die bestehenden Gebäude im westlichen Planbereich werden von der Landwehrstraße ausgehend über die Stichstraße Rüschenkamp erschlossen.

Der mittlere Planbereich wird ebenfalls von einer Stichstraße (Planstraße) erschlossen, die im Südwesten an die Straße 'Dunkler Weg' anbindet. Um die fußläufige Durchlässigkeit dieses neuen Wohnbereiches zu gewährleisten, soll die Planstraße im Norden durch einen Fußweg an die Landwehrstraße angebunden werden.

An der südöstlichen Planbereichsgrenze zu den gewerblichen Bauflächen der Firma Köhler GmbH wurde ein 'Bereich ohne Ein- und Ausfahrt' festgesetzt. Diese Maßnahme gewährleistet den Ausschluss wohngebietsfremder Verkehre über die Planstraße zu den gewerblich genutzten Flächen.

4.3 Öffentlicher Nahverkehr

Das Plangebiet ist über die Lippestraße an das regionale Busliniennetz angeschlossen.

5. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Elektrizität und Wasser erfolgt durch die Stadtwerke Lippstadt.

Der ausreichende Versorgungs- und Feuerlöschdruck über das öffentliche Netz wird durch die Stadtwerke Lippstadt sichergestellt.

Das Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet und dem Lipperoder Klärwerk zugeführt. Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt an das zentrale Klärwerk Lippstadt angeschlossen.

Wenn auch zur Zeit die einzuhaltenden Überwachungswerte nach der Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschrift nicht durchgehend einzuhalten sind, so ist durch die ca. 12 möglichen Baumaßnahmen innerhalb des Planbereiches keine unverträgliche Mehrbelastung der Kläranlage Lipperode gegeben.

Das Niederschlagswasser der vorhandenen Bebauung wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet und über Vorfluter der Goselake zugeführt.

Um die Vorfluter nicht weiter durch das anfallende Niederschlagswasser zu belasten, wird im Sinne des § 51 a LWG - wie auch aus ökologischen Gründen - bei den noch ausstehenden Baumaßnahmen entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Lippstadt eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken gefordert.

Ebenfalls wird aus den v.g. Gründen festgesetzt, daß Stellplatzflächen und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen nur aus wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen sind.

Das Niederschlagswasser von den noch zu erstellenden öffentlichen Verkehrsflächen wird zur dezentralen Versickerung in Straßenseitenmulden eingeleitet.

Die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser ist im Ortsteil Lipperode generell durch den hier vorhandenen Sandboden gegeben.

Der Grundwasserabstand zur Geländeoberfläche innerhalb des Planbereiches liegt bei ca. 1,60 m, so daß eine Bodenschicht von ca. 1,00 m zur Filterung des eingeleiteten Regenwassers zur Verfügung steht.

Die Abfallbeseitigung erfolgt auf der nach § 4 Abs. 1 AbfBG genehmigten Anlage.

6. Umweltschutz

6.1 Einwirkungen durch Verkehr

Südlich des Plangebietes verläuft die Lippestraße (L 822), von der aufgrund ihrer vorhandenen als auch zu erwarteten Verkehrsbelastung Immissionen auf die vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen einwirken.

Diese Emissionen wurden auf der Grundlage des Generalverkehrsplanes (GEP) der Stadt Lippstadt - in seiner überarbeiteten Fassung von 1988 - mit der prognostizierten Belastung für das Jahr 2000 überschläglich ermittelt. Ausgehend von diesen Eckdaten ergaben sich nach der DIN 18005, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, Mittelungspegel, die die schalltechnischen Orientierungswerte für das vorhandene und geplante 'Allgemeine Wohngebiet' (55 dB(A)/45 dB(A) Tag- /Nachtwert) bei freier Schallausbreitung nicht überschritten. Berücksichtigt wurde hierbei nicht die Abschirmung der Emissionen durch die dem WA-Gebiet vorgelagerte geschlossene Bebauung, die zu einer weiteren Senkung des Mittelungspegels führt.

Die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen ist daher für die vorhandene und geplante Wohnbebauung nicht erforderlich.

6.2 Einwirkungen durch Gewerbelärm

Die vorhandene und geplante Wohnbebauung ist heute durch den metallverarbeitenden Betrieb Köhler GmbH vorbelastet. Dieser Betrieb genießt Bestandsschutz und

wurde im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 122 a planungsrechtlich gesichert. Aufgrund seiner Betriebsweise und -größe sowie baulicher Schutzvorkehrungen hält er die Immissionswerte für die umliegende Nutzung lt. Gutachten des TÜV von 1978 ein bzw. überschreitet sie geringfügig.

Um einerseits den Betrieb in Zukunft nicht zu stark einzuschränken, andererseits aber unzumutbare Lärmbelastungen gegenüber der umliegenden, wenn auch vorbelasteten Bebauung, auszuschließen, wurden u.a. im Hinblick auf die im Bebauungsplan Nr. 122 b vorgesehenen Wohnbauflächen 'Zaunwerte' an der nördlichen Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 122 a festgesetzt. Diese Festsetzung soll gewährleisten, daß die vom Betrieb ausgehenden Schallemissionen die Grenzwerte für MI- und WA-Gebiete gem. DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' nicht überschreiten. Die Zaunwerte betragen bei der westlichen Planbereichsgrenze für gewerbliche Anlagen im MI-Gebiet 60/45 dB(A) (Tag- /Nachtwert) und bei der östlichen Planbereichsgrenze 55/44 dB(A) (Tag-/Nachtwert). Die Messungen und Meßauswertungen haben nach der TA-Lärm zu erfolgen.

7. Natur und Landschaft

Eingriffs- und Ausgleichsbeurteilung

Der überwiegende Planbereich ist vollständig bebaut.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich für den bebauten Bereich weitestgehend am Bestand sowie an Vorhaben, die nach § 34 BauGB sind. Aufgrund der Grundstückszuschnitte sowie einer GRZ von 0,4 - dieser Wert ist in vielen Bereichen schon ausgeschöpft - sind hier nur noch begrenzte Gebäudeerweiterungen über den Bestand hinaus möglich. Die Überplanung des Bestandes stellt daher keinen qualitativ weitergehenden Eingriff dar, der eine Entscheidung nach § 8a Abs. 1 BNatSchG. notwendig macht.

Im mittleren Planbereich wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine ca. 0,8 ha große Fläche, bei der es sich überwiegend um Weideland handelt, für Verkehrs-, Grün- und Wohnbauflächen in Anspruch genommen. Gem. § 8a Abs. 1 BNatSchG finden durch die geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind.

Der Kompensationsbedarf für den Arten- und Biotopschutz (Anlage zur Begründung) wurde nach dem standardisierten Bewertungsverfahren des Landes NW ermittelt. Aufgrund der Festsetzungen ergibt sich bei der Umsetzung der Planungsabsichten innerhalb des Planbereiches folgende Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Bestand	= 77 493 Wertepunkte
Planung	= 47 307 Wertepunkte
Kompensationsdefizit	= 30 186 Wertepunkte

Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des durch den Bestand eingeschränkten Planbereiches nicht vollständig kompensiert werden.

Zur Minimierung des Eingriffs bzw. zum Ausgleich sind u.a. folgende Festsetzungen und Maßnahmen außerhalb des Bestandes vorgesehen:

- a) Die geplanten öffentlichen Erschließungsflächen wurden unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und den Belangen des ruhenden Verkehrs auf ein Minimalmaß reduziert.
Die Flächen sollen in wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden.
- b) Die Versiegelung der privaten Grundstücksflächen in dem noch zu bebauenden Teilbereich wird durch die Festsetzung der GRZ von max. 0,3 (zul. im WA-Gebiet 0,4) auf eine in vergleichbaren ländlichen Situationen erreichte Grundstücksausnutzung begrenzt.
- c) Die privaten Grundstücke sind zu den geplanten öffentlichen Verkehrsflächen hin nur mit laubabwerfenden Hecken (z.B. Hainbuche, Liguster) aus einheimischen standortgerechten Gehölzen einzufriedigen.
- d) Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Zuwegungen auf den Grundstücken sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.
- e) Als Eingrünung zum Gewerbegebiet wurde südlich der Planstraße eine 2reihige Hecke aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen festgesetzt.
- f) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen wurde die Anpflanzung von standortgerechten Einzelbäumen festgesetzt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit der geplanten Baugrundstücke und begrenzten Flächen wurde zugunsten der individuellen Gestaltung der Außenanlagen von weiteren Reglementierungen und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches abgesehen.

Die Kompensation von 30186 Wertepunkten erfolgt außerhalb des Planbereiches auf dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 34, Flurstück 89 (s. Anlage).

1. Maßnahme

Extensivierung der vorhandenen Grünfläche

Die v.g. Grünlandfläche mit einer Flächengröße von ca. 11.800 qm liegt östlich der Gleisanlage 'An der Rhedaer Bahn' in der Lippeaue und wird als Weidefläche genutzt. Das Lippeauenprogramm Abschnitt I: Lippstadt-Lippborg stuft dieses Grünland als Trespens-Wassergreiskrautwiese (Senecioni-Brometum Racemosi, Subass. von Bromus Hordeaceus) ein.

Das Entwicklungsziel sieht für diesen Teilraum unter Punkt 12.2.5 der Ziel- und Maßnahmenkarte Entwicklung des Intensivgrünlandes zu Extensivgrünland vor. Dieses Ziel führt zu einer Verbesserung des Lebensraumes für Flora und Fauna.

Durch die Nutzungseinschränkungen wird der Boden ausgemagert und für eine spezialisierte, artenreiche, krautige Vegetation ein Lebensraum geschaffen. Durch Aufhebung der Biozidanwendung wird die Fauna gefördert. Durch Aufhebung bzw. Einschränkung der Düngung gelangen weniger Nährstoffe in die Lippe.

Für den gekennzeichneten Bereich wurden Nutzungsverträge abgeschlossen, die eine extensive Wiesennutzung mit folgenden Nutzungseinschränkungen sichern:

Extensivwiese:

15.03. - 15.06. (ganzjährig)

Keine maschinelle Bearbeitung.

Keine Biozidanwendung, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat, keine Beweidung.

1. Mahd ab 15.06., 2 Mahd ab 15.09.

In den ersten 4 Jahren keine Düngung und Kalkung, danach ist eine Düngung bis 10 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben möglich, keine Gülle und Kalkung.

2. Maßnahme

Schaffung eines Röhrichtbereiches

Die Grünlandfläche grenzt an einen pflanzensoziologischen, wertvollen Feuchtwiesenbereich mit Röhrichtbestand. Auf dieser Fläche ist fast flächendeckend die Wasserfeder (Rote Liste Art) zu finden.

Getrennt werden diese zwei Flächen durch einen Graben (Gemarkung Lippstadt, Flur 34, Flurstück 91).

Durch eine Grabenaufweitung in einer Breite von ca. 2 - 3 m auf der gesamten Grundstückslänge (ca. 70 m) kann sich der Röhrichtbestand erweitern. Mit der Bildung von einigen Tiefenzonen sind die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Amphibien geschaffen.

Die Bilanzierung stellt sich wie folgt dar:

Bestand:

Weidefläche 11.800 qm x Wertpunkte 4 = 47.200 Wertp.

Planung:

Wassergreiskrautwiese 11.500 qm x Wertpunkte 7 = 80.500 Wertp.

Grabenaufweitung 300 qm x Wertpunkte 7 = 2.100 Wertp.

Ergebnis:

(Planung) 82.600 Wertp.

(Bestand) - 7.200 Wertp.

Gewinn 35.400 Wertp.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergibt sich durch diese Ersatzmaßnahme eine positive Bilanzierung. Zur Sicherung der Flächen und Maßnahmen wurde eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer getroffen. Die Umsetzung der Planung soll zeitgleich mit der Umsetzung der baulichen Inanspruchnahme der Eingriffsflächen erfolgen.

8. Ergebnis der Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen zur Planung des Bebauungsplanes Nr. 122 am 21.02.1985 und wurde als intensive Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Durch die spätere Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 122 in die Bebauungspläne Nr. 122 a und 122 b ergaben sich bezüglich der Planungsinhalte für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 b keine Änderung zum vorangegangenen Bürgergespräch. Als Ergebnis der Anhörung ist festzuhalten, dass seitens der Bürger die Planungsabsichten grundsätzlich begrüßt wurden.

Es wurde jedoch seitens der Beteiligten dafür plädiert, den inneren noch zu bebauenden Planbereich mit einer Stichstraße an den 'Dunklen Weg' anzubinden.

Weitere zur Planung vorgebrachte Anregungen und Bedenken wurden ebenfalls fast ausnahmslos bei der Planung berücksichtigt.

9. Flächenbilanz

<u>Flächenart</u>	<u>ca. m²</u>	<u>ca. %</u>
Wohnbauflächen (WA)	29.020 m ²	91
Öffentl. Verkehrsflächen	2.980 m ²	9
	<u>32.000 m²</u>	<u>100</u>

geplante Wohneinheiten: ca. 20

10. Überschlägliche Kostenermittlung

- a) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE (Planstraße)
einschl. des Verbindungsweges zur
Landwehrstraße 300.000 DM
- b) Schmutzwasserkanal 70.000 DM

11. Bodenordnung

Zur Sicherung der Planung ist ein Umlegungsverfahren nach § 45 ff. BauGB erforderlich.

12. Denkmalpflege

Nach dem heutigen Kenntnisstand werden sowohl im Planbereich wie auch in den angrenzenden Gebieten keine denkmalpflegerischen Belange berührt.

13. Gestaltungsvorschriften

Für den Planbereich wurden Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW festgesetzt. Diese Vorschriften sind inhaltlich so gefasst, dass eine gewisse gestalterische und städtebauliche Homogenität dieses ländlich geprägten Siedlungsbereiches gewahrt bleibt.

Da der überwiegende Bereich bebaut ist, beziehen sich die Festsetzungen im wesentlichen auf den Dachbereich, der hier noch die größten gestalterischen Potentiale durch Um- und Ausbauten birgt.

Die Gestaltung der Dachformen-, -neigungen, -aufbauten und Einschnitte sowie der Hauptfirstrichtungen wurde eingegrenzt. Auf die Vorschrift einheitlicher Fassadenma-

aterialien wurde dagegen verzichtet, da die Gestaltungsvielfalt der vorhandenen Gebäude eine Eingrenzung der Materialwahl nicht erfordert.

Die vorgeschriebenen Einfriedigungen der Grundstücke im Vorgartenbereich durch Hecken sollen den ländlichen Charakter dieses Siedlungsbereiches unterstützen. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf den Bereich der Planstraße und der Straße Dunkler Weg, da die Einfriedigungen im übrigen Bestand bereits individuell gestaltet wurden.

Um die Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort zu ermöglichen, wurde festgesetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und sonstige Zuwegungen auf den privaten Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen sind.

Die einzelnen Festsetzungen hierzu sind im Titelblatt des Bebauungsplanes Nr. 122 b Lipperode, Dunkler Weg 'West' aufgeführt.

Lippstadt, den 13. März 1997

(Dr. Hagemann)
Techn. Beigeordneter

(Fiedler)
Dipl.-Ing.